

Mandanten - Information

Neuregelung des Urhebervertragsrechts

Mit Wirkung zum 01.07.02 trat das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ in Kraft. Bereits im Mai letzten Jahres wurde von der Bundesregierung ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt. Aufgrund zahlreicher Proteste von Verwertern, insbesondere aus dem Verlags- und Filmbereich, erfuhr der ursprüngliche Gesetzesentwurf noch zahlreiche Änderungen, so dass jetzt eine stark abgeschwächte Form des ursprünglichen Entwurfs in Kraft getreten ist. Trotzdem bringt die Gesetzesänderung für Urheber und ausübende Künstler neue Möglichkeiten, die ihnen aus der Verwertung ihrer Werke zustehende Vergütung zu sichern. Jedoch bleiben einige wichtige Details, insbesondere die Auslegung verschiedener neu eingeführter Begriffe, der Rechtsprechung überlassen, so dass erst Gerichtsurteile für Klarheit und damit für Rechtssicherheit sorgen werden.

Zentraler Punkt des Gesetzes ist die Einführung gesetzlich normierter Vergütungsregelungen für Urheber und ausübende Künstler. Daneben wurde noch ein Teilbereich betreffend den Umfang der Rechtseinräumung bei Filmen, allerdings nicht einschneidend, überarbeitet.

Hierzu im Einzelnen:

1. Gemeinsame Vergütungsregeln, § 36 Urheberrechtsgesetz neue Fassung (UrhG n.F.)

Diese Vorschrift sieht vor, dass repräsentative Vereinigungen von Urhebern und ausübenden Künstlern mit Vereinigungen von Verwertern entsprechender Werke oder mit einzelnen Verwertungsunternehmen, z.B. einem TV-Sender, sog. gemeinsame Vergütungsregeln aufstellen können. Diese sollen „die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter“ (§ 36 Abs. 1 S.2 UrhG n.F.).

Verlangt der eine Teil die Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen und kommt der andere Teil diesem Verlangen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht nach, so kann derjenige, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, den anderen Teil zu einem entsprechenden Verfahren vor eine Schiedsstelle zwingen. Der Vorschlag dieser Schiedsstelle wird dann wirksam, wenn keine der Parteien innerhalb von 3 Monaten nach Spruch der Schiedsstelle widerspricht. Selbst im Falle des Widerspruchs wird man wohl davon ausgehen können, dass einem Vorschlag der Schiedsstelle in einem Rechtsstreit um die Angemessenheit einer Vergütung eines Urhebers erhebliche präjudizielle Wirkung zukommen wird.

2. Anspruch auf angemessene Vergütung, § 32 UrhG n.F.

Eingeführt wird nunmehr der gesetzlich verankerte Anspruch des Urhebers auf Zahlung einer angemessenen Vergütung durch den Verwerter. Ist die vereinbarte Vergütung nicht angemessen, so kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in eine entsprechende Änderung des Vertrages verlangen.

Wann ist aber eine Vergütung angemessen im Sinne dieser Vorschrift ?

Angemessen ist die Vergütung immer dann, wenn sie nach einer gemeinsamen Vergütungsregel im Sinne des § 36 UrhG n.F. (s.o.) bemessen ist. Das Gesetz bestimmt ansonsten, dass eine Vergütung angemessen ist, *„wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist“* (§ 32 Abs. 2 S. 2 UrhG n.F.).

Laut Gesetzesbegründung soll die angemessene Vergütung in Form einer Beteiligung an den Auswertungserlösen stattfinden. Damit stellt sich die Frage, ob die in der Filmbranche weit verbreiteten „Buy-Outs“ angemessen und damit nach wie vor möglich sind.

3. Neuformulierung des „Bestseller“-Paragraphen

Bislang konnte der Urheber nur dann eine weitere Vergütung verlangen, wenn sich die vertraglich festgelegte Vergütung des Urhebers im Verhältnis zum erwirtschafteten Ertrag aus der Verwertung als „grobes Mißverhältnis“ darstellte. Damit fand der „alte Bestseller-Paragraph“ nur in seltenen Ausnahmefällen Anwendung.

Nunmehr reicht für die Anwendung des neuen § 32a UrhG n.F. bereits ein „auffälliges Missverhältnis“ aus. Laut Gesetzesbegründung soll dies bei einem Abweichen von der üblichen Vergütung um mehr als 100% gegeben sein; an der in der Begründung zum ersten Entwurf vorgesehenen, strengeren Auslegung dieses Rechtsbegriffs wurde nicht mehr festgehalten.

Neu ist, dass sich der Anspruch des Urhebers immer gegen denjenigen Verwerter richtet, der vom wirtschaftlichen Erfolg der Verwertung profitiert. Bsp.: Autor A räumt Produzent P die Verfilmungsrechte an einem Buch ein. Vorgesehen ist zunächst die Verfilmung für das TV. P produziert den Film für X, der den Film vor Ausstrahlung im TV ins Kino bringt, wo er zu einem Überraschungshit wird. Der Autor A muss sich bei der Geltendmachung seines Anspruchs auf weitere Vergütung aus § 32a UrhG n.F. an X halten; die Haftung des Vertragspartners von A, also Produzent P, entfällt.

Da der Letztverwerter, X im obigen Beispiel, oftmals keine Kenntnis von der Vergütungshöhe des oder der eigentlichen Urheber(s) hat, muss sich dieser nunmehr im Vertrag mit seinem Vertragspartner, im obigen Beispiel P, eventuelle Rückgriffsmöglichkeiten vorbehalten.

4. Anwendungsbereich des allgemeinen Vergütungsanspruchs im Verhältnis zum „Bestseller-Paragrafen“

Maßgeblich wird auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen sein: War bei Vertragsschluss die Vergütung angemessen, so kommt ein (zusätzlicher) Vergütungsanspruch nur unter den Voraussetzungen des „Bestseller-Paragrafen“ in Betracht.

5. Änderungen für Filme

In § 88 UrhG wurde jetzt vorgesehen, dass bei Verträgen mit Urhebern vorbestehender Werke (z.B. Drehbuchautor) im Zweifel von einer umfassenden Rechtseinräumung auf den Produzenten auszugehen ist. Dies gilt aber (nach wie vor) nicht für Verträge mit den Filmurheber(n) (z.B. Regisseur).

6. Zusammenfassung

Das Gesetz sieht nunmehr ausdrücklich einen Anspruch des Urhebers auf Zahlung einer angemessenen Vergütung vor. Angemessen ist eine Vergütung immer dann, wenn sie auf eine gemeinsame Vergütungsregel zurückgeht; solche können repräsentative Vereinigungen von Urhebern mit Verwertern aufstellen. Ansonsten ist eine Vergütung angemessen, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einer branchenüblichen Bandbreite bewegt.

Ferner kann der Urheber dann einen weiteren Vergütungsanspruch geltend machen, wenn die (ursprünglich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angemessene) Vergütung zum wirtschaftlichen Erfolg des Werkes in einem auffälligen Mißverhältnis steht. Dieser weitere Anspruch richtet sich immer gegen denjenigen Verwerter, der vom wirtschaftlichen Erfolg der Verwertung profitiert.

Sollten Sie noch weitere oder ausführlichere Informationen wünschen, so stehe ich hierfür gerne zur Verfügung. Weitere Informationen, insbesondere alle Gesetzesentwürfe sowie Stellungnahmen zum neuen Gesetz von verschiedenen Interessenvereinigungen und Verbänden, finden sich im Internet unter der Adresse „www.urheberrecht.org“.

Mit freundlichen Grüßen

Riegger
Rechtsanwalt